

Satzung des Fördervereins Jugend und Natur e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.01.2004 in Friedrichshafen.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettnang unter VR 810 am
26.05.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Jugend und Natur".
2. Zweck des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen ‚echte‘ Naturerlebnisse zu ermöglichen. Kindern und Jugendlichen fehlt immer mehr das Erlebnis und der Kontakt zur Natur. Naturerlebnisse bieten Grundlagen für eine aktive und positive Auseinandersetzung mit Umwelt, dem Gegenüber und sich selbst. Naturerlebnisse sind damit erste Schritte zum Schutz der Natur und dienen der Prävention von Sucht, Gewalt und sozialer und emotionaler Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen.
3. Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die Ziele des Vereins ergeben sich aus dem Zweck des Vereins.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Durchführung konkreter Aktionen und Gruppenangeboten
 - b. Vernetzung und Multiplikation der Idee und der Angebote im Bereich Jugend und Natur im Raum Friedrichshafen/Bodensee

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die bei einem Mitglied des Vereinsvorstands abgegeben wird.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Abschluss des Kalenderjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Das Mitglied hat Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Für die juristischen Personen übt jeweils ein, von diesen selbst bestimmter, Vertreter diese Rechte aus.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Beratung über den Stand und die grundsätzlichen Züge der Planung der Arbeit.
 - c. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzrahmen, insbesondere über den Jahresabschluss.
 - d. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - g. Falls nötig, Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (auch per e-mail) eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand übernimmt insbesondere die Außenvertretung, die Leitung der Mitgliederversammlung und die Beschaffung und Verwaltung von Finanzmitteln. Er ist auch Dienstgeber für eventuelle Angestellte, z. B. Betreuer auf dem Gelände mit Gebäude, FÖJ'ler, ... Aus diesem Grunde können Angestellte nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel viertel- bis halbjährlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein für Jugendarbeit oder Naturschutzverein, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Friedrichshafen, den 20.1.2004